

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2005-07-22
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Junker - 265
E-Mail: Helmut.Junker@elk-wue.de

AZ 31.15 Nr. 283/5.3

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -
landeskirchliche Dienststellen und
großen Kirchenpflegen

**1) Preisvorteile durch PKW-Abrufscheine;
Verfahren ab 1. Januar 2005**

2) Darlehen zur Anschaffung von Kraftfahrzeugen

zu 1)

Mit Rundschreiben vom 2. Dezember 1999 AZ 31.15 Nr. 275/5.3 teilte der Oberkirchenrat mit, dass Preisvorteile die über Berechtigungsnachweise der HKD (Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH) erzielt werden, nicht steuerpflichtig sind.

Das Finanzamt Stuttgart Körperschaften weist jetzt darauf hin, dass die Gewährung von Rabatten bei PKW-Käufen über die HKD steuerpflichtig sind.

Da der Oberkirchenrat das Meldungsverfahren wegen der Versteuerung nicht durchführt, bitten wir Sie ab sofort keine Arbeitgeberbescheinigungen mehr auszustellen.

Dies gilt auch für andere Gegenstände wie zum Beispiel Handy o.ä. für die Preisvorteile über die HKD erzielt werden können.

Für Dienstfahrzeuge (d. h. Fahrzeuge, die auf den Dienstgeber zugelassen sind) von VW/Audi-Modellen werden auch künftig vom Oberkirchenrat Berechtigungsnachweise bescheinigt.

Weitere Auskünfte erteilt das Referat 5.3 - Interne Verwaltung: Herr Junker (Tel. 2149-265, E-Mail: helmut.junker@elk-wue.de).

zu 2)

Darlehen zur Anschaffung eines dienstlich notwendigen Kraftfahrzeugs

Zur Anschaffung eines als dienstlich notwendig anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs gibt es nach § 22 Reisekostenordnung (RKO) ein **unverzinsliches Darlehen in Höhe von 2.600 €**, das **in monatlichen Raten von 80 €** durch Gehaltsabzug getilgt wird.

Wird das Fahrzeug vorzeitig verkauft oder fallen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens weg, ist der noch nicht getilgte Darlehensrest unverzüglich zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt in der Regel durch Verrechnung mit der letzten Gehaltszahlung.

Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist, dass es sich um die Beschaffung eines neuen oder gleichwertigen, als schadstoffarm (Ottomotoren) oder besonders schadstoffarm (Dieselmotoren) eingestuften Kraftfahrzeugs handelt. Als gleichwertig gilt in der Regel ein Kraftfahrzeug auch dann noch, wenn es je nach Fahrzeugtyp eine Fahrleistung von nicht mehr als 50.000 Kilometer aufweist und seine Erstzulassung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Für die Ersatzbeschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeugs, für das bereits ein Darlehen gewährt wurde, kann ein **erneutes Darlehen** erst nach fünf Betriebsjahren oder einer Fahrleistung von mindestens 130.000 km oder nach einem Totalschaden gewährt werden. Ausfälle, die lediglich durch Verschleißerscheinungen verursacht werden, rechtfertigen keine erneute Darlehensgewährung.

Das Darlehen ist formlos zu beantragen unter Beifügung einer Kopie der Bestellung oder des Kaufvertrags für das Kraftfahrzeug.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt Referat 6.1 – Dienstrecht: Frau Reich-Schad (Tel. 0711 2149-349, E-Mail: melitta.reich-schad@elk-wue.de) oder Frau Mahler (Tel. 0711 2149-205, Fax: 0711 2149-9205, E-Mail: sandra.mahler@elk-wue.de).

Mit freundlichen Grüßen

Endemann
Kirchenoberverwaltungsdirektor